

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

31. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 07. März 2002 Nr. 10

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
10.01.2002	Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	173
19.02.2002	Frühjahrsdeichschau 2002	174
05.03.2002	Sitzung des Ausschusses für Schulen und Kultur	175
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
26.02.2002	23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich „Nenndorf-Süd“)	177
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>	
07.02.2002	5. Änderungssatzung zur Grundstücksabwasseranlagen- und Gebührensatzung	178
	<u>Gemeinde Drage</u>	
19.12.2001	2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	179
	<u>Gemeinde Halvesbostel</u>	
11.02.2002	Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	181
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>	
13.02.2002	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen	184
	<u>Gemeinde Welle</u>	
18.02.2002	Aufwandsentschädigungssatzung	190

Änderungssatzung zur **Satzung über die Festlegung von Schulbezirken im Landkreis Harburg (Schulbezirkssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 7 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie § 63 Abs. 2 des Nieders. Schulgesetzes in der Fassung vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken im Landkreis Harburg (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Dem Albert-Einstein-Gymnasium Buchholz (Sek. I) ist die Orientierungsstufe Buenser Weg zugeordnet.

§ 1 Satz 8 erhält folgende Fassung:

Dem Gymnasium Am Kattenberge Buchholz (Sek. I) sind die Orientierungsstufe Am Kattenberge, die Orientierungsstufe Jesteburg (ohne EZB der GS Bendestorf), die Orte Hanstedt mit Ollsen, Schierhorn und Nindorf; Asendarf mit Dierkshausen, Undeioh mit Wesel und Wehlen sowie Marxen aus der Samtgemeinde Hanstedt und die Orte Wenzendorf und Drestedt zugeordnet. Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Jesteburg (ohne EZB der GS Bendestorf) ist die Schulwahl der Gymnasien in Buchholz im Rahmen der Aufnahmekapazitäten freigestellt.

§ 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Dem Gymnasium **Hittfeld** (Sek. I) sind die Orientierungsstufen Hittfeld und Nenndorf sowie die Orte Bendestorf und Harmstorf zugeordnet.

§ 8 erhält folgende Ergänzung

Dem Gymnasium Salzhausen

werden die Samtgemeinde Salzhausen und die Orte Brackel, Thieshope und Quarrendorf sowie der Einzugsbereich der Grundschule Egestorf ohne Undeloh und Wesel mit Wehlen zugeordnet.

§ 11 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Dem Gymnasium Winsen sind die Stadt Winsen, die Samtgemeinde Elbmarsch und die Gemeinde Stelle zugeordnet.

Artikel 2

Diese Satzung gilt für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2002/03 die Klasse 7 der vorstehenden Gymnasien besuchen werden. Für den Einzugsbereich des Gymnasiums Salzhausen gilt dies auch für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2002/03 in die Klassen 8 und 9 eintreten.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2002 in Kraft.

Winsen(Luhe), 30. Jan. 2002


Böhke
Landrat




Hesemann
Oberkreisdirektor

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken im Landkreis Harburg (Schulbezirkssatzung) vom 17.12.2001 ist gemäß § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes von der Bezirksregierung Lüneburg am 24.01.2002 - 409.1-83109 **WL** - genehmigt worden.

Bekanntmachung

Frühjahrsdeichschauen 2002

Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland

Dienstag, d. 23.04.2002

Schau der Deiche im Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland

Treffpunkt: 08:00 Uhr Ecke „Hoopter Str.“/„Hamburger
Str.“ (Parkplatz Aldi)

Artlenburner Deichverband

Montag, d. 29.04.2002

Schau des Elbedeiches von (Hohnstorf) Kreisgrenze
zu Lüneburg bis zur Staustufe Geesthacht

Treffpunkt: 11:00 Uhr Kreisgrenze

Artlenburner Deichverband

Dienstag, d. 14.05.2002

Schau des Ilmenaukanaldeiches

Treffpunkt: 09:00 Uhr Rückstaudeich Laßrönne

Artlenburner Deichverband

Dienstag, d. 21.05.2002

Schau des Elbedeiches von Hoopte **bis** zur Staustufe
Geesthacht

Treffpunkt: 09:00 Uhr Ilmenau-Sperrwerk

Harburner Deichverband

Mittwoch, d. 29.05.2002

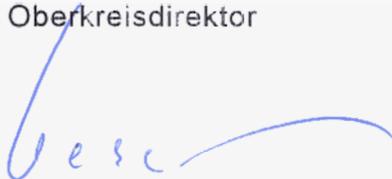
Schau der Deiche im Harburger Deichverband

Treffpunkt: 08:30 Uhr Landesgrenze (Volksbank)

Die Deichverbände werden aufgefordert, die Deiche bis zum Tage der Schau in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und die bei der letzten Schau festgestellten Mängel bis dahin zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Winsen (Luhe), den 19.02.2002

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor



BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Ausschuss für Schulen und Kultur
Sitzungs-Nr.:	3. Sitzung / XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Donnerstag, 14. März 2002
Sitzungsbeginn:	15.30 Uhr
Sitzungsort:	Berufsbildende Schulen Buchholz, Raum E-154 Sprötzer Weg 33,21244 Buchholz Telefon: 04181 - 90940

Hinweis: Vor Beginn der Sitzung findet um 15.00 Uhr eine Besichtigung des Schulkomplexes statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 10. Januar 2002
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Präsentation des Internetauftritts der Kreisvolkshochschule und der Vernetzung der Außenstellen mit der Zentrale
Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule
11. Freilichtmuseum am Kiekeberg, Entwurf zur Neugestaltung der Dauerausstellung, Bauabschnitt II
Freilichtmuseum am Kiekeberg, Planungsbericht für das Jubiläumsjahr 2003
13. Kreisbereisung am 2. oder 3. Mai 2002;
Besichtigung von Schulen und Museumseinrichtungen
14. Schülerbeförderung im Landkreis Harburg

Einrichtung von Ganztagschulen im Landkreis Harburg

Bedarfsermittlung an Sporthallenflächen für das Schulzentrum in Nenndorf

Kurierdienst Medienzentrum;

Antrag von Herrn Michael Hagedorn vom 13.12.2001

Einberufung eines „Runden Tisches“ zur Drogensituation im Landkreis Harburg;

Antrag der SPD-Fraktion vom 16.02.2002

19. Schulentwicklungsplanung; Planfortschreibung
Antrag der FDP-Fraktion vom 12.02.2002

20. Anregungen und Beschwerden

21. Anfragen

a) Schulraumsituation an den Gymasien des Landkreises Harburg;
Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.02.2002

b) Schulraumsituation an den Gymasien des Landkreises Harburg;
Ausführungen der Verwaltung zur Anfrage der FDP-Fraktion vom
12.02.2002

Einwohner/innenfragestunde

Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), 05.03.2002

LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor



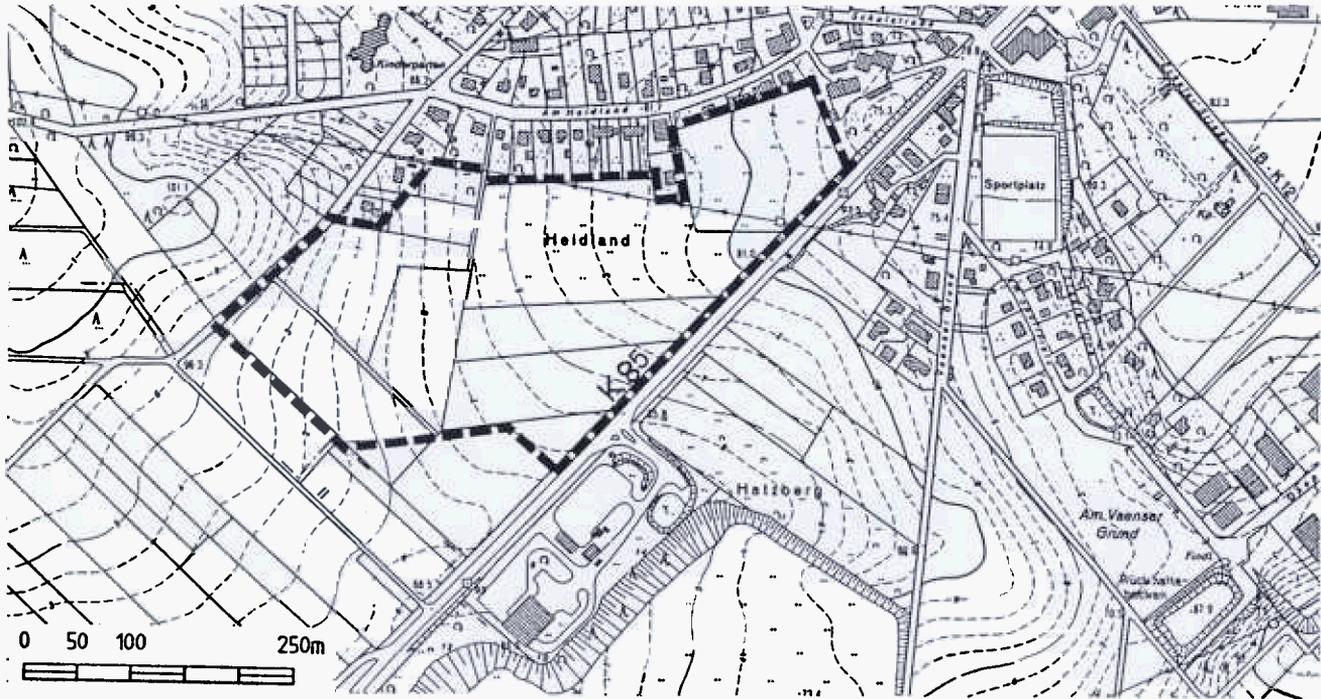
Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18 Uhr

B e k a n n t m a c h u n g Nr.:

Betr.: 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosengarten (Bereich „Nenndorf-Süd“); Genehmigung

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 04.02.2002 (Az.: 204.22-21101-WL/Ros-23) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 30.10.2001 vom Rat der Gemeinde Rosengarten beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am Südrand der Ortslage von Nenndorf zwischen der Bremer Straße (K 85), der Gemeindegrenze zu Buchholz, der Verlängerung der Straße „Zu den Förstertannen“ und der vorhandenen Bebauung auf der Südseite der Straße „Am Heidland“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Quelle: Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 (Stand 1999) © VKV

■■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplans und der Erläuterungsbericht dazu werden in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosengarten (Bereich „Nenndorf-Süd“) wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Stadie

Stadie

5. Änderungssatzung
zur **Grundstücksabwasseranlagen-** und Gebührensatzung der Samtgemeinde Jesteburg

Aufgrund der §§ 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.V.m. den §§ 148 und 149 des Nieders. Wassergesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am **07.02.2002** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Jesteburg über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom **25.4.1995** wird wie folgt geändert:

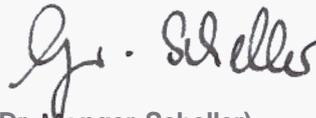
§ 11 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr für die Regelentleerung beträgt **29,27 €** je entsorgten Kubikmeter Abwasser.
- (2) Die Gebühr für eine Bedarfsentleerung beträgt **18,36 €** je entsorgten Kubikmeter Abwasser.
- (3) Bei abflußlosen Sammelgruben beträgt die Gebühr bei jeder Entleerung **13,80 €** je entsorgten Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für Entleerungen an Wochenenden (Sonnabend, Sonntag) und Feiertagen in dringenden, unaufschiebbaren Fällen, ist ein zusätzlicher Aufschlag von **80,07 €** pro Anfahrt zu zahlen.
- (5) Für das Ausbringen einer Schlauchlänge von über 50 m wird je angefangene 5 m ein Erschwerniszuschlag in Höhe von **5,93 €** erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am **1.3.2002** in Kraft.

Jesteburg, den **07.02.2001**


(Dr. Manger-Scheller)
Samtgemeindegemeinderin



2. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Drage
für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 19. Dezember 2001 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	DM	DM	DM	festgesetzt auf DM
<u>Im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	81.100,00	164.100,00	2.888.700,00	2.805.700,00
die Ausgaben	47.000,00	130.000,00	2.888.700,00	2.805.700,00
<u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	1.555.400,00	1.939.200,00	5.210.900,00	4.827.100,00
die Ausgaben	112.900,00	496.700,00	5.210.900,00	4.827.100,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahre 2001 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von DM 1985.500,00 um DM 1.555.400,00 erhöht und damit auf DM 3.540.900,00 neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert DM 10.000,00.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf DM 500.000,00 festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung der unerheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird nicht geändert.

Drage, den 19. Dezember 2001


.....
Harden
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 20.02.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 04.03.2002 bis 14.03.2002

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags – freitags	08.30 - 11.30 Uhr
montags	17.30 - 19.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 19.00 Uhr

Drage, den 28.02.2002

Bürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Halvesbostel vom 01.11.2001

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), beschließt der Rat der Gemeinde Halvesbostel in seiner Sitzung am 11.02.2002 die folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- 1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.**
- 2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.**
- 3. Für eine Fahrkosten Entschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs.2 Satz I entsprechend.**

§ 2

Anfandsentschädigung (Sitzungsgelder) für Ratsmitglieder

- 1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von Euro 25,-**

2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 7.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und seine Vertreter

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a. an den Bürgermeister | Euro 330 |
| b. an seinen I, Vertreter | Euro 35 |
| c. an seinen Verwaltungsvertreter | Euro 35 |

§ 4

Fahrkosten

1. Fahrkosten innerhalb der Gemeinde sind mit der monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

1. Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages oder auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben:
- a) Ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten.
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
2. Ein Entschädigungsanspruch für Verdienstaufschlag besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
3. Der Ersatz für den Verdienstaufschlag wird auf höchstens Euro 9,-- je Stunde begrenzt.

4. Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht, wenn ausschließlich ein Haushalt geführt wird und kein Verdienstausschlag geltend gemacht wird für Zeiten der ehrenamtlichen bzw. Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde.
5. Der Pauschalstundensatz beträgt Euro 9,-- .

§ 6 Auslagen

1. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist
2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens Euro 25,-- im Monat begrenzt.

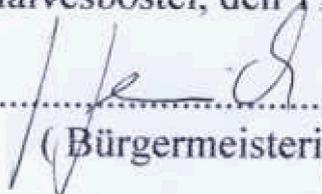
§ 7 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.11.2001 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.1997 außer Kraft.

Halvesbostel, den 11.02.2002


.....
(Bürgermeisterin)



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 13.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Tageseinrichtungen

Die Gemeinde Jesteburg unterhält Tageseinrichtungen in Form der Kindertagesstätten Seeveufer und Moorweg, sowie einen Waldkindergarten in Jesteburg. Es sind soziale Einrichtungen und dienen der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräften der Kinder.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Jesteburg haben, offen. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Es werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Aufnahmeanträge werden in der jeweiligen Tageseinrichtung, für den Waldkindergarten zusätzlich in der Gemeindeverwaltung, schriftlich entgegen genommen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, d.h. zum 1. August eines jeden Jahres und grundsätzlich zu den gesetzlichen Stichtagen; sofern freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe des Kindergartenjahres eine Aufnahme erfolgen.
Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz kann gem. § 5 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstättengesetz) nur zum 1.11., 1.2. und 1.5. eines jeden Jahres geltend gemacht werden. Sofern jedoch freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe des Kindergartenjahres eine Aufnahme erfolgen. Der Einhaltung dieser Anmeldefristen bedarf es dann nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seinen Sorgeberechtigten führen würde.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die jeweilige Leitung der Tageseinrichtung im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung entscheidet der Verwaltungsausschuß. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.
- (3) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) ~~Ist~~ ein Kind erkrankt, muß es zu Hause behalten werden. Wenn sich ein Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, ist der Leitung der Tageseinrichtung hierüber sofort Mitteilung zu machen. Auch in der Familie des Kindes auftretende Infektionskrankheiten müssen umgehend gemeldet werden, damit unter Umständen geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
- (2) Stellt die Leitung einer Tageseinrichtung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, kann sie das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausschließen.
- (3) In den Fällen des § 4 Absatz 1 und 2 kann vor dem erneuten Besuch der Tageseinrichtung die Leitung darauf bestehen, dass die Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist.

§ 5

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch ausgeschlossen werden Kinder
 - a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeitenbereiten,
 - b) die wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) die äußerlich grob vernachlässigt sind,
 - d) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt wurden,
 - e) deren Sorgeberechtigte ihrer Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Angabe von Einkünften nicht nachgekommen sind,
 - f) für die ein Gebührenrückstand von mehr als zwei Monatsbeträgen besteht.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind schriftlich unter Mitteilung der Gründe darauf hinzuweisen, dass ein Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung notwendig wird. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, die Ausschlussgründe in angemessener Frist zu beseitigen. Über den Ausschluß entscheidet die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor nach Vorschlag der Leitung der Tageseinrichtung. Über einen Widerspruch der Sorgeberechtigten entscheidet der Verwaltungsausschuß.

§ 6

Öffnungs- und Betreuungszeit

- (3) Betreuung in Tageseinrichtungen
In den Kindertagesstätten Seeufer und Moorweg bestehen Montags - Freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, folgende Betreuungsangebote, die bei Bedarf eingerichtet werden:

1. Kindertagesstätte Moorweg

- Vormittagsgruppen von 8.00 - 12.00 Uhr
- Nachmittagsgruppen von 13.00 - 17.00 Uhr
- Nachmittagsgruppen von 14.00 - 18.00 Uhr
- Ganztagsgruppe von 8.00 - 14.00 Uhr
- Ganztagsgruppe von 8.00 - 17.00 Uhr
- Integrationsgruppe von 12.00 - 17.00 Uhr
- Frühdienst von 7.30 - 8.00 Uhr
- Spätdienst von 12.00 - 13.00 Uhr

2. Kindertagesstätte Seeufer

- Vormittagsgruppen von 8.00 - 12.00 Uhr
- Nachmittagsgruppen von 13.00 - 17.00 Uhr
- Nachmittagsgruppen von 14.00 - 18.00 Uhr
- Einzelintegrationsgruppe von 8.00 - 13.00 Uhr oder von 13.00 - 18.00 Uhr
- Frühdienst von 7.30 - 8.00 Uhr
- Spätdienst von 12.00 - 13.00 Uhr
- Spielgruppe von 14.00 - 17.00 Uhr an zwei Wochentagen

3. Waldkindergarten

- Vormittagsgruppe von 8.30 - 12.30 Uhr

- (2) Offenes Angebot gem. § 45 KJHG

In der Grundschule Jesteburg, Moorweg, wird ein pädagogischer Mittagstisch an Schultagen von Montags - Freitags, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr, eingerichtet. Die Einrichtung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 14 Kindern erreicht wird. Abweichend von § 2 Abs. 2 werden Kinder aufgenommen, die eine Grundschule oder vergleichbare Einrichtung besuchen.

- (3) Allgemeine Regelungen:

Die Gemeindedirektorin/Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, andere Öffnungszeiten in Not- und Sonderfällen zu bestimmen. Diese werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekanntgemacht. Die Tageseinrichtungen können zeitweise während der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden. Die über die Vor- bzw. Nachmittagsgruppen hinausgehenden Angebote sind eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(4) Einhaltung der Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten sollen eingehalten werden. Kinder aus Vormittagsgruppen, die die Regelbetreuungszeiten (8.30 bis 11.45 Uhr) nicht einhalten, können in Nachmittagsgruppen umgesetzt werden.

§ 7

Gebühregegenstand

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Tageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Jesteburg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 8

Benutzungsgebühren

(1) Gebührenfestsetzung

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen sind monatliche Gebühren entsprechend der höchsten Einkommenstufe nach Abs. 2 zu entrichten.- Auf Antrag und Nachweis erfolgt die Gebührenfestsetzung nach dem gem. Abs. 3 ermittelten Einkommen ab 1. des Monats, der auf die Antragstellung folgt.

Gebührensschuldner sind die in § 3 Abs. 3 genannten Personen. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung der Einkommensverhältnisse unverzüglich anzuzeigen, sofern hiermit eine andere Einstufung bei der Gebührenfestsetzung verbunden ist.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr je Kind beträgt:

a) in der Vormittagsbetreuung

<u>Monatliches Einkommen</u>	<u>Vormittagsgruppe</u>
bis 1.431,62 €	76,69 €
bis 1.840,65 €	84,36 €
bis 2.249,68 €	92,03 €
bis 2.658,72 €	99,70 €
bis 3.067,75 €	107,37 €
bis 3.476,78 €	115,04 €
bis 3.885,82 €	122,71 €
bis 4.294,85 €	130,38 €
darüber	138,05 €

b) in der Nachmittagsbetreuung

<u>Monatliches Einkommen</u>	<u>Nachmittagsgruppe</u>
bis 1.431,62 €	76,69 €
bis 1.840,65 €	84,36 €
bis 2.249,68 €	92,03 €
bis 2.658,72 €	99,70 €
bis 3.067,75 €	107,37 €
bis 3.476,78 €	115,04 €
bis 3.885,82 €	122,71 €
bis 4.294,85 €	130,38 €
darüber	138,05 €

c) in den Ganztagsbetreuungen

<u>Monatliches Einkommen</u>	<u>Ganztagsgruppe 8.00 - 14.00 Uhr</u>	<u>Ganztagsgruppe 8.00 - 17.00 Uhr</u>
bis 1.431,62 €	115,04 €	173,84 €
bis 1.840,65 €	127,82 €	191,73 €
bis 2.249,68 €	138,05 €	207,07 €
bis 2.658,72 €	150,83 €	224,97 €
bis 3.067,75 €	161,06 €	242,86 €
bis 3.476,78 €	173,84 €	260,76 €

bis 3.885,82 €	184,07 €	276,10 €
bis 4.294,85 €	196,85 €	293,99 €
darüber	207,07 €	311,89 €

d) in der Einzelintegration

<u>Monatliches Einkommen</u>	<u>Einzelintegration</u>
bis 1.431,62 €	95,86 €
bis 1.840,65 €	105,45 €
bis 2.249,68 €	115,04 €
bis 2.658,72 €	124,63 €
bis 3.067,75 €	134,21 €
bis 3.476,78 €	143,80 €
bis 3.885,82 €	153,39 €
bis 4.294,85 €	162,98 €
darüber	172,56 €

e) in der Integrationsgruppe

<u>Monatliches Einkommen</u>	<u>Integrationsgruppe</u>
bis 1.431,62 €	95,86 €
bis 1.840,65 €	105,45 €
bis 2.249,68 €	115,04 €
bis 2.658,72 €	124,63 €
bis 3.067,75 €	134,21 €
bis 3.476,78 €	143,80 €
bis 3.885,82 €	153,39 €
bis 4.294,85 €	162,98 €
darüber	172,56 €

f) in den Sonderdiensten:

	Mtl. Einkommen			
	bis € 1.431,62	bis € 2.249,68	bis € 3.885,82	ab € 3.885,82
Frühdienst von 7.30 Uhr - 8.00 Uhr	9,71 €	11,76 €	14,83 €	17,90 €
Spätdienst von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr	19,43 €	23,52 €	29,65 €	35,79 €

g) Die Benutzungsgebühr für die Spielgruppe beträgt für 2 Nachmittage:

Mtl. Gebühr je Kind
48,57 €

Für jeden weiteren Nachmittag erhöht sich die Gebühr um 50% des genannten Betrages.
Die Einrichtung erfolgt nur, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 12 Kindern erreicht wird.

h) Verpflegungskosten (nachrichtlich)

Die Kosten für den Mittagstisch sind in den Gebühren nicht enthalten, sondern werden direkt in der Kindertagesstätte bzw. Grundschule abgerechnet.

i) Die Benutzungsgebühr für das Offene Angebot gem. § 45 KJHG beträgt 102,26 € monatlich.

j) Kinderermäßigung

Auf die Gebühren der Betreuungsangebote gemäß § 8 Absatz 2, Buchstabe a, b und c wird auf Antrag eine Kinderermäßigung gewährt. Für jedes erstgeborene Kind werden 100 % der Gebühren erhoben, jedes weitere Kind erhält eine Ermäßigung von 25 % der jeweiligen Gebühr. Berücksichtigt werden bei der Kinderermäßigung alle Kinder, für die der Gebührenschuldner Kindergeld bezieht. Für Asylanten und Asylbewerber, die unverschuldet kein Kindergeld beziehen, wird die Kinderermäßigung gewährt. Be-

sichtigt werden dabei alle im Haushalt lebenden Kinder ohne eigenes Einkommen und unter 18 Jahren, die von ihren Eltern wirtschaftlich unterhalten werden. Die Kinderermäßigung wird ab 1. des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt. Entfallen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung, haben die Gebührenschuldner dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ermittlung des Einkommens

Es wird vom Begriff der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgegangen. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen gem. § 2 Abs. 5 des EStG des dem Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahres, mit der Einschränkung, daß negative Einkünfte in einzelnen Einkunftsarten unberücksichtigt bleiben. Der Nachweis ist jährlich bis zum 15. Juni durch den letzten gültigen Einkommensteuerbescheid zu erbringen. Das für die Gebührenfestsetzung maßgebende Monatseinkommen ist der zwölfte Teil des zu versteuernden Einkommens.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen **Lohnsteuerjahresausgleichsbescheid** vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte in Sach- und Geldform sowie Bezüge (Renten, pauschalversteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen und dgl.) sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Nicht zum Familieneinkommen zählen Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem **Bundeserziehungsgeldgesetz**.

Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen aller in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, die einander Leistungen zum Lebensunterhalt gewähren, berücksichtigt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung Einkommensnachweise vorzulegen.

9 9

Entstehung und Dauer des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen monatlichen Belegung eines Platzes in einer Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
Die Gebühren werden jeweils für den Zeitraum 01.08. bis 31.07. festgesetzt.
Erhebungszeitraum für die Kindergartengebühr ist der Kalendermonat, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht. Bei Änderung der Benutzungsgebühr, Neuanmeldungen, Gruppenwechsel und Kündigungen wird die Gebühr entsprechend geändert.
- (2) Soll ein Kind aus der Tageseinrichtung ausscheiden, bedarf es einer schriftlichen Kündigung gegenüber der Gemeinde Jesteburg. Die Kündigung kann nur bis zum 08. eines jeden Monats zum Ende desselben Monats ausgesprochen werden. Kündigungen, die nach dem 08. eines Monats eingehen, wirken zum Ende des Folgemonats.
Auch wenn der tatsächliche Besuch der Einrichtung bereits vorzeitig endet, endet die Gebührenpflicht erst zu dem im vorstehenden Satz aufgeführten Beendigungszeitpunkt. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise durch Entscheidung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors von dieser Regelung abgewichen werden.
- (3) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren sind bis zum 25. des laufenden Monats zu entrichten. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (4) Bei langandauernder Krankheit eines Kindes wird auf Antrag die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Gemeindeverwaltung Jesteburg zu stellen.
- (5) Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen und ihrer Einkommensnachweispflicht nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

9 10

Elternarbeit

Die Eltern können zur Mitarbeit bei der Betreuung der Kinder im Rahmen der gesetzlichen Regelung zugelassen werden.

§ 11 Haftungsausschluß

- (1) Wird die Tageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes, Schadenersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren, gleiches gilt, wenn das Kind vorübergehend der Einrichtung fernbleibt. § 9 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit den Mitarbeiter/innen der jeweiligen Einrichtungen und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen.

Das Abholen und Bringen der Kinder darf nur durch Personen erfolgen, die körperlich oder geistig in der Lage sind, diese sicher durch den Straßenverkehr zu führen. Hierbei bedürfen Personen, die dem Personal nicht bekannt sind, der schriftlichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Jedes Kind darf den Heimweg von der jeweiligen Tageseinrichtung nur dann alleine antreten, wenn die Eltern dem Personal schriftlich eine entsprechende Einverständniserklärung vorgelegt haben. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 12 Inkraft/Außerkräftreten

Die Satzung tritt zum 01.03.2002 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 27.02.1995 außer Kraft.

Jesteburg, den 13. Februar 2002



Bürgermeister



Gemeindedirektorin

Gemeinde Welle

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Welle (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 Abs. 6 und 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539) hat der Rat der Gemeinde Welle in seiner Sitzung am 18.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Welle wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im **Rahmen** dieser Satzung gezahlt.

(2) Ansprüche nach dieser Satzung - ausgenommen des Verdienstaussfalls, des Pauschalstundensatzes und der Entschädigungen nach §§ 3, 5 und 8 dieser Satzung - werden insgesamt für das ablaufende Jahr jeweils in der 2. Hälfte des Monats November gezahlt. Hat die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur für einen Teil eines Jahres oder eines Monats inne, wird der Anspruch zwar für einen vollen Monat, jedoch auf das Jahr anteilig gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin / der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, ihre / seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der / die die Geschäfte führende Vertreter/in die Aufwandsentschädigung der / des Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,- Euro.

(2) Die Ratsmitglieder erhalten ferner als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 10,- Euro je Sitzung, an der sie teilgenommen haben. Diese Regelung ist auf die Rats-, die Verwaltungsausschuß- und die Ausschusssitzungen des Rates beschränkt. Die Dauer der Sitzung ist dabei unerheblich.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde und unbeschadet des Verdienstaussfalles und des Pauschalstundensatzes (§ 6), der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 7) sowie der Regelung über die Reisekosten (§ 10).

Gemeinde Weile

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister **400,- Euro**
- b) an den / die 1. stellv. Bürgermeister/in **36,- Euro**

(2) Vereint **ein** Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, **so** erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,- Euro. Mit dem Sitzungsgeld sind -unbeschadet der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 7)- alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten innerhalb der Gemeinde Weile abgegolten.

§ 5

Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Welle sowie der Samtgemeinde Tostedt werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister **52,-- Euro**

§ 6

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

(1) **Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:**

- a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamtinnen und -beamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit **er** durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. in Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird auf höchstens 20,- Euro je Stunde begrenzt.

Gemeinde Welle

§ 7

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

- (1) Auf Antrag werden Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern in den Ratsausschüssen die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.
- (2) Bei Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gelten 8,- Euro je angefangene Stunde und 31,- Euro je Sitzung als Höchstbeträge.

§ 8

Entschädigung der Protokollführerin / des Protokollführers

Die ehrenamtliche Protokollführerin / der ehrenamtliche Protokollführer der Gemeinde erhält eine Aufwandsentschädigung von 20,- Euro je angefangene Sitzungsstunde. Der Zeit- und Sachaufwand für die Protokollanfertigung sowie sämtliche Fahrkosten sind hiermit abgegolten.

§ 9

Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ~~ihrer~~ nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Höhe der Erstattung wird auf 25,- Euro im Monat begrenzt.

§ 10

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 11

Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands- und Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Welle vom 27.09.1999 außer Kraft.

Welle, den 18.02.2002

R. Nelke
Bürgermeister

